



STATUTEN

VEREIN TAGESFAMILIEN Region Flawil Uzwil



I. Name und Sitz

Art. 1 Name	1	a) Unter dem Namen Tagesfamilien Region Flawil Uzwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. b) Der Verein ist Mitglied der entsprechenden schweizerischen und regionalen Dachorganisation.
Sitz	2	Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums
Grundsatz	3	Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck	1	Der Zweck des Vereins ist a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien, b) Pflegeplatzabklärung / -aufsicht im Auftragsverhältnis, c) Mittagstischangebot im Auftragsverhältnis, d) Weiterbildung der Eltern, Tageltern und der Vermittlerinnen, e) Führen einer Inkassostelle und des Rechnungswesens, f) Anbieten von Babysitterkursen, sowie das Führen von Kontaktstellen
	2	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder	1	Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern Aktivmitglieder können juristische wie natürliche Personen sein.
Art. 4 Aufnahme	2	Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
Art. 5 Austritt / Ausschluss	3	Die Mitgliedschaft erlischt durch a) freiwilligen Austritt oder b) den Ausschluss Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.



IV. Organisation und Leitung

Art. 6 Rechnungsjahr		Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein
Art. 7 Organe	1	Die Organe des Vereins sind a) die Vereinsversammlung b) der Vorstand c) der Rechnungsrevisor
Vereins- versammlung	2	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Lauf der ersten vier Monate des Jahres zusammen.
Einladung	3	Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch einen Brief an die Mitglieder.
Protokoll	4	Von der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.
Art. 8 Ausserordentliche Vereinsver- sammlung		Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder durchgeführt werden.
Art. 9 Aufgaben der Vereinsver- sammlung	1	Aufgaben der Vereinsversammlung sind: a) Wahlen - Präsidium - übrige Vorstandsmitglieder - Revisoren b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts c) Genehmigung des Tätigkeitprogramms d) Genehmigung von Tarifen e) Mitgliedermutationen f) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern g) Statutenänderungen h) Auflösung des Vereins
Beschluss- fassung	2	Die Vereinsversammlung und der Vorstand fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
	3	Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
Zusammen- setzung	4	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Amts-dauer	5	Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Konstituierung	6	<p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben (inkl. Wahl der Vermittlerinnen) b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung d) Mittelbeschaffung e) Begleitung von Inkasso und Rechnungswesen f) Tarifvorschläge zuhanden der Vereinsversammlung g) Festsetzung von Reglementen h) Qualitätssicherung i) Leistungsvereinbarungen mit andern Organen (Gemeinden, Wirtschaft, etc.)
Schweigepflicht	7	Die Mitglieder des Vorstands stehen während ihrer Tätigkeit und auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
Revision	8	<p>Die Gemeinden, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen haben, sind berechtigt mind. einen Revisoren vorzuschlagen.</p> <p>Dieser prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Bericht mit Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.</p>

V. Finanzen

Art. 10 Einnahmen	1	<p>Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Elternbeiträge für die Betreuung c) Auftragsgebühren d) Erlös aus Aktivitäten des Vereins e) Spenden / Legate f) Beiträge der angeschlossenen Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung.
Zeichnungs- berechtigung	2	Es gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien.
Mitgliederbeitrag	3	Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
Haftung	4	Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 11 Statuten- änderungen	1	Für die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Auflösung	2	Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Vereinsversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 22. September 2009 in Kraft.

Degersheim den 22. September 2009

Der Tagungspräsident

Die Protokollführerin

Die Präsidentin